

Clubsatzung

des TRIX EXPRESS Club Deutschland e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „TRIX EXPRESS Club Deutschland“ und hat seinen Sitz in Montabaur/Westerwald. Für den Namen darf auch die Abkürzung „TEC Deutschland“ verwendet werden.
- (2) Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in 56410 Montabaur unter der Register-Nummer 6 VR 2643 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Clubs

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck. Er setzt sich zur Aufgabe, die Produkte und die Technik der Marke „TRIX EXPRESS“ mit ihrer analogen Mehrzugtechnik zu erhalten. Daraus ergeben sich folgende Hauptaufgaben:
 - (a) Planung und Bau sowie Wartung und Instandhaltung von Fähranlagen, Dioramen und die Entwicklung und Durchführung weiterer Präsentationsmöglichkeiten der analogen Mehrzugtechnik der Firma „TRIX EXPRESS“ sowie das digitale Umrüsten von „TRIX EXPRESS“-Lokomotiven und „TRIX EXPRESS“-Zubehör sowie von Lokomotiven fremder Fabrikate auf eine modernisierte „TRIX EXPRESS“-Technik und deren Vorführung im Fährbetrieb, um die Möglichkeit der Annäherung dieser Technik an den heutigen Modellbahnstandard zu demonstrieren. Die digitale Technik hat der analogen Technik insofern untergeordnet zu bleiben.
 - (b) Sammeln von original „TRIX EXPRESS“-Fahrzeugen und original „TRIX EXPRESS“-Zubehör und deren/dessen Erhalt sowie das Sammeln dieser Fahrzeuge und dieses Zubehörs, und auch von Lokomotiven fremder Fabrikate, für den unter Buchstabe (a) genannten digitalen Umbauzweck. Die Sammlung originaler Fahrzeuge und originalen Zubehörs sowie von entsprechendem Schriftgut ist so anzulegen, dass hiermit die geschichtliche Entwicklung des „TRIX EXPRESS“ vom Beginn bis zum Ende seiner Herstellung im Wesentlichen dokumentiert werden kann. Ferner soll auch das Sammeln von Gegenständen erlaubt sein, welche die Geschichte der Firma TRIX/Nürnberg dokumentieren.
 - (c) Förderung der Gemeinschaft unter Modellbahninteressierten, insbesondere unter TRIX EXPRESS-Freunden;
 - (d) Pflege einer engen Zusammenarbeit mit gleichgearteten, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit ist im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verstehen.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Clubzweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (4) Die Einnahmen des Clubs sind ausschließlich dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zweck und den Aufgaben zuzuführen.
- (5) Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird vorhandenes Clubvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Es ist der Deutsche Bahn Stiftung gGmbH, Bellevuestraße 3 in 10785 Berlin, Registergericht Berlin-Charlottenburg, HRB 147518B, Ust.-IdNr.: DE 287240420 zuzuführen. Vor Verwendung des Restguthabens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 3 Mitglieder des Clubs, Mitgliedschaft und Clubbeitrag

- (1) Mitglied des Clubs kann
 - (a) jede natürliche Person und
 - (b) jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Eine Mitgliedschaft beinhaltet die Umsetzung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Clubs.
- (3) Die Aufnahme in den Club erfolgt, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt. Über die „Nichtaufnahme“ ist vom Vorstand ebenfalls zu beschließen. Die „Nichtaufnahme“ in den Club muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden, jedoch sind der nächsten Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. Neu aufgenommene Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung namentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen durch Auflösung oder Insolvenz;
 - (b) auf schriftlichen Antrag des Mitglieds;
Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen. Die Mitgliedschaft endet bei fristgerechter Kündigung zum 31. Dezember des Geschäftsjahres.
 - (c) bei Ausschluss des Mitglieds vom Club.
Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch den Vorstand unter Angabe von Gründen bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Hierbei muss unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen aus § 5 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss tritt nach Beschluss in Kraft.
Der Vorstand hat den Beschluss umzusetzen und dem Betroffenen den Ausschluss formlos bekannt zu machen.
Für das laufende Geschäftsjahr geleistete Vereinsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Die Clubbeiträge der Mitglieder sind in der Beitragsordnung des Clubs geregelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat die Einhaltung der Beitragsordnung zu kontrollieren.
- (6) Die Clubmitglieder haben das Recht, Anfragen, Anträge oder Ähnliches, was im Zusammenhang mit dem Clubleben steht, an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese sind auf Wunsch des Vereinsmitglieds im Protokoll festzuhalten. Jedem Clubmitglied steht bei der Mitgliederversammlung Einsicht in deren Protokolle zu.

- (7) Die Clubmitglieder haben das Ansehen des Clubs zu wahren und die Clubsatzung, Beitragsordnung und Beschlüsse der Cluborgane zu beachten.

§ 4 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- (a) die Mitgliederversammlung – siehe § 5;
- (b) der Vorstand – siehe § 6;
- (c) die Kassen- und Sachvermögenswertprüfer – siehe § 7.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Clubs entscheiden mehrheitlich, in welcher Art und Weise die in § 2 genannten Aufgaben des Clubs ausgeführt werden. Der Vorstand hat hauptsächlich Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Näheres ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt unter Angabe von Zeit, Ort und der Auflistung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per Briefpost oder Email ein. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladungen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder dieser muss dazu einladen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder außerhalb des Vorstandes dies unter Benennung eines Grundes beim Vorsitzenden beantragen.
Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieses Absatzes gelten die gleichen Vorgaben wie bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz (1).
- (3) Jedes Clubmitglied hat Sitz und Stimme, sofern es vor der Versammlung dem Club angehört.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Clubmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung eine andere Handhabung vorsieht. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.
- (5) Die Beschlussfassung bei Abstimmung oder Wahl erfolgt nach allgemeinen Regeln. Sie ist auf Antrag eines Clubmitglieds für eine Abstimmungs- oder Wahlposition geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Bei Beschlüssen, die die Satzungsänderung nach § 8 und die Auflösung des Clubs nach § 9 betreffen, ist das Protokoll zusätzlich vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung der Tagesordnung zur Versammlung
 - Anträge zur Tagesordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - Entgegennahme des Kassen- und Sachvermögenswertberichtes durch den Schatzmeister
 - Entgegennahme des Kassenprüf- und Sachvermögenswertberichtes durch die Kassen- und Sachvermögenswertprüfer

- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstands
- Anträge und Anfragen an den Vorstand
- Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- Stellung und Wahl der Kassen- und Sachvermögenswertprüfer – siehe § 7
- Ausschluss von Clubmitgliedern
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen – siehe § 8
- Abstimmung über die Auflösung des Clubs – siehe § 9
- Informationszugang zu allen Bereichen, die das Clubleben betreffen
- Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie auf Antrag in die Vorstandsprotokolle
- aktive Mitwirkung, um die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Weitere Mitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

Der Vorstand kann einzelne Clubmitglieder oder auch Nichtmitglieder, die über einen besonderen Fach- und Sachverstand verfügen, nach entsprechendem Beschluss zur jeweiligen Vorstandssitzung hinzubitten. Das Clubmitglied oder auch Nichtmitglied nimmt dann ausschließlich nur mit beratender Stimme an der jeweiligen Vorstandssitzung teil.

Folgende Positionen sind zu besetzen:

- (a) Vorsitzender
- (b) Stellvertretender Vorsitzender
- (c) Schatzmeister
- (d) zwei Beisitzer

Der Stellvertretende Vorsitzende hat bei längerfristiger Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands zu vertreten und nicht nur den Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall ist dem Stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Er hat sich, wenn dies tatsächlich möglich ist, mit dem zu Vertretenden abzusprechen.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Clubs im Rahmen einer geordneten Buchführung und ist für die schriftliche Inventarisierung und Verwaltung der Vermögenssachwerte des Clubs verantwortlich. Ihm alleine, und für seinen Verhinderungsfall dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden, ist bei der Bank Kontovollmacht für das oder die Clubkonten zu erteilen. Hinsichtlich der schriftlichen Inventarisierung und Verwaltung der Vermögenssachwerte ist der Schatzmeister von beiden Beisitzern nach dessen Anweisung und in Abstimmung mit diesen zu unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln in ihr Amt zu wählen; eine Gesamtwahl ist unzulässig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in Einzelvertretung.

Sie vertreten den Club nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt die Vorgabe, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln darf. Der Vorsitzende hat dem Stellvertreter den Beginn und das Ende seiner Verhinderung anzuzeigen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben sich, wenn dies tatsächlich möglich ist, im Falle der Vertretung miteinander abzusprechen.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen kurzfristig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (5) Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder erfolgt auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Clubmitglieder. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wie unter § 5 (1) beschrieben einzuladen.
- (6) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen seiner Befugnisse nach Absatz (10). Zu diesem Zweck treffen sich die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen. Diese finden bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, statt.
- (7) Der Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und der Auflistung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen alle Vorstandsmitglieder ein. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und zu Beginn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung eine andere Handhabung vorsieht.
- (9) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
- (10) Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
 - Führung des Clubs
 - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme von Anträgen
 - Erstellung von Berichten
 - Planung von Projekten und Vorlage zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung
 - Einkauf von Material bis zu einem Wert von 500,-- Euro, um die in § 2 genannten Aufgaben zu bewerkstelligen. Hierbei gilt im Innenverhältnis, dass dieser Betrag auf das jeweilige Geschäftsjahr begrenzt ist.
 - Einholen von Genehmigungen bei der Mitgliederversammlung, um Anschaffungen im Geschäftsjahr vornehmen zu können, die über 500,-- Euro betragen, oder um geplante Anschaffungen im Geschäftsjahr vornehmen zu können, die der Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres im Rahmen eines „Kostenplanes“ zur Genehmigung vorzulegen sind und nicht über den vom Vorstand frei verfügbaren Betrag in Höhe von 500,-- Euro finanziert werden sollen.
 - Der Vorstand ist **nicht** berechtigt, Vereinsvermögen zu belasten. Ein entsprechender Antrag ist mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - Die Veräußerung von Clubvermögen ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zu einer Höhe von 500,-- Euro möglich. Hierbei gilt im Innenverhältnis, dass dieser Betrag auf das jeweilige Geschäftsjahr begrenzt ist. Einen diesen Betrag übersteigende Summe ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen und mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen. Im Zweifelsfall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu befragen und entscheiden zu lassen.

§ 7 Kassen- und Sachvermögenswertprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihren eigenen Reihen jeweils zwei Kassen- und Sachvermögenswertprüfer zu stellen und über die zu Wählenden abzustimmen. Es ist mindestens ein Kassen- und Sachvermögenswertprüfer pro Geschäftsjahr neu zu wählen. Die Kassen- und Sachvermögenswertprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Der Schatzmeister hat die Kassen- und Sachvermögenswertprüfer bei ihrer Kontrolle zu unterstützen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfung hat mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Prüfungsgrundlage ist das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind vom Vorstand oder einzelnen Clubmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzureichen.
- (2) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Satzungsänderungen müssen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand in die bestehende Satzung eingearbeitet und den entsprechenden Institutionen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte eine Satzungsänderung aus rechtlichen Gründen von den entsprechenden Institutionen abgelehnt werden oder aufgrund dieser Satzung mit dem Clubinteresse in Konflikt stehen, so hat der Vorstand dies nach Bekanntwerden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Clubs

- (1) Anträge zur Auflösung des Clubs sind vom Vorstand oder einzelnen Clubmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung. Die freiwillige Auflösung ist den entsprechenden Institutionen durch den Vorstand mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Freigabe des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden. Die Liquidation des Clubvermögens übernimmt der Vorstand, wenn eine freiwillige Auflösung des Clubs vorlag.
- (4) Bei der zwangsweisen Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Clubs durch die entsprechenden Institutionen ist der Vorstand abzurufen. Für die Liquidation sind in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die jeweilige Satzung behält in ihrer jeweils genehmigten und eingetragenen Fassung Gültigkeit, bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung bestätigt und vom zuständigen Gericht genehmigt und in das Vereinsregister eingetragen worden ist.
- (2) Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Eingang der Genehmigung durch das zuständige Gericht beim Vorstand in Kraft.
- (3) Die Clubmitglieder erhalten eine Ausfertigung der gültigen und eingetragenen Satzung.